



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft

Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft A-1045 Wien
Postfach 195

Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Befriffen: *Leopold Mahr*
Zl: *SPÖ*

Datum: 26. FEB. 1988

Vorläufig: 26. FEB. 1988

Johann Pöhl
Ortsverwaltung

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
RGp 374/87/Kö/St

(0222) 65 05
4296 DW

Datum
19.02.88

Betreff

Bundesgesetz, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz geändert wird, Entwurf des Bundeskanzleramtes

Einem Ersuchen des Bundeskanzleramtes entsprechend übermittelt die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zum obigen Gesetzentwurf mit der Bitte um gefälligen Kenntnisnahme.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
Für den Generalsekretär:

Anlage (25-fach)





BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien
Postfach 195

Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2a
1014 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom
601.468/26-V/1/87
vom 10.12.1987

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
RGp 374/87/Kö/BTV

(0222) 65 05 Datum
4296 DW **22.2.1988**

Betreff

Bundesgesetz, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz geändert wird; Entwurf des Bundeskanzleramtes

Unter Bezugnahme auf die oa Note des Bundeskanzleramtes beeindruckt sich die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Bundeskammer begrüßt das Hauptziel des gegenständlichen Entwurfs, durch eine Neuordnung des Rechtsmittelverfahrens in Verwaltungsstrafsachen den Anforderungen des Art 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention zu entsprechen.

Die Beurteilung der in Verfolgung dieses Ziels vorgesehenen Bestimmungen im Verwaltungsstrafgesetz kann allerdings nicht völlig losgelöst von den Organisationsvorschriften über die unabhängigen Verwaltungsstrafbehörden erfolgen. Diese Organisationsvorschriften sind derzeit nicht existent. Es besteht eine Regierungsvorlage (132 BlgNR 17. GP), die Grundsätze über die Einrichtung und Kompetenzen von unabhängigen Verwaltungsstrafbehörden vorsieht. Im übrigen beruft die genannte Regierungsvorlage den Landesgesetzgeber zur Regelung der Organisation der unabhängigen Verwaltungsstrafbehörden sowie des Dienstrechtes der Mitglieder dieser Behörden (Art 129 b Abs 6 B-VG idF der genannten Regierungsvorlage).

- 2 -

Das Nichtvorliegen der Organisationsvorschriften für die unabhängigen Verwaltungsstrafbehörden erschwert die Beurteilung des vorliegenden Entwurfes.

Auch der zweite Schwerpunkt im vorliegenden Novellierungsvorhaben, das grundsätzliche Abgehen vom Kumulationsprinzip im Verwaltungsstrafverfahren wird begrüßt. Allerdings stellt sich die Frage, ob das Kumulationsprinzip nicht generell durch das Absorptionsprinzip und nicht, wie in § 22 a Abs 2 des Entwurfes durch das Asperationsprinzip ersetzt werden soll.

Zu einzelnen Bestimmungen darf überdies noch wie folgt Stellung genommen werden:

Ad § 51 Abs 1:

Diese Regelung nimmt auf die Tatsache keine Rücksicht, daß gemäß § 29 a VStG die Durchführung des Strafverfahrens jener Behörde übertragen werden kann, in deren Sprengel der Beschuldigte seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat. Hierzu dürfte vor allem bei Verkehrsdelikten Gebrauch gemacht werden. In diesen Fällen wäre es wohl nicht zweckmäßig, die Durchführung des Berufungsverfahrens jener unabhängigen Verwaltungsstrafbehörde zu übertragen, in deren Sprengel die Verwaltungsübertretung begangen wurde. Es sollte diesfalls diejenige unabhängige Verwaltungsstrafbehörde als Berufungsbehörde entscheiden, in deren Sprengel das Verwaltungsstrafverfahren in erster Instanz stattgefunden hat.

Ad § 51 a:

Die Einführung des in der BAO vorgesehenen Rechtsinstitutes der Berufungsvorentscheidung wird grundsätzlich begrüßt. Es sollte allerdings klar zum Ausdruck gebracht werden, daß die Berufungsvorentscheidung in jenem Zeitpunkt außer Kraft tritt, in dem das Begehren des Berufungswerbers nach Vorlage der Berufung bei der unabhängigen Verwaltungsstrafbehörde bei der Behörde, die die Strafe in erster Instanz verhängt hat, einlangt.

Ad § 51 c:

Diese Regelung scheint grundsätzlich zweckmäßig zu sein.

Ad § 51 e Abs 1:

Die Wortfolge "... ist vom Vorsitzenden eine mündliche Verhandlung anzuberaumen ..." berücksichtigt nur jene Fälle, in denen die unabhängige Verwaltungsstrafbe-

- 3 -

hörde durch Senat entscheidet. Erfäßt werden müßten jedoch auch jene Fälle, in denen gemäß § 51 c des Entwurfes die unabhängige Verwaltungsstrafbehörde durch eines ihrer Mitglieder entscheidet. Daher wäre das Wort "Vorsitzender" durch das Wort "Verhandlungsleiter" zu ersetzen (vgl § 51 g Abs 3 und § 51 k Abs 1 des Entwurfes).

Ad § 51 h Abs 1 Z 1:

Zu dieser Bestimmung stellt sich die Frage, wann ein "entfernter Aufenthalt" eines Zeugen vorliegt. Eine Klarstellung etwa des Inhaltes "Aufenthalt außerhalb des Bundeslandes, in dem das Verfahren stattfindet" wäre wünschenswert.

Ad § 51 k Abs 2:

Im Sinne einer einheitlichen Terminologie müßte in dieser Bestimmung an die Stelle des Wortes "Straferkenntnisses" das Wort "Erkenntnisses" treten (Art II Abs 2 des Entwurfes).

Ad § 51 l:

Die Bundeskammer spricht sich gegen diese Regelung aus, die eine Art "internen Instanzenzug" innerhalb der unabhängigen Verwaltungsstrafbehörde vorsieht. Die Einräumung eines Berufungsrechtes innerhalb der gleichen Behörde, noch dazu in vielen Fällen als Ersatz für die Verwaltungs- und Verfassungsgerichtsbarkeit, widerspricht rechtsstaatlichen Grundsätzen. Selbst wenn das Mitglied, das das Erkenntnis gefällt hat, dem Senat nicht angehören darf, bestehen doch zweifellos zwischen den Mitgliedern ein und derselben unabhängigen Verwaltungsstrafbehörde derart enge kollegiale und persönliche Beziehungen, daß eine unbeeinflußte Berufungsentscheidung bezweifelt werden muß.

In den Fällen, wo eine unabhängige Verwaltungsstrafbehörde durch ein einzelnes ihrer Mitglieder entscheidet, soll vielmehr ebenfalls die Möglichkeit der Anrufung der Höchstgerichte bestehen bleiben.

Ad § 51 m und § 51 n:

Wennleich der vorliegende Entwurf den Ausschluß der Anrufbarkeit der Höchstgerichte nicht nur von der Höhe der verhängten Geldstrafe abhängig macht, erscheinen diese beiden Bestimmungen problematisch. Da sich offenbar sehr viele Geldstrafen unterhalb der vorgeschlagenen Grenze bewegen, würden die Höchstgerichte nur noch selten angerufen werden können. Dies würde zu einer nicht vertretbaren Uneinheitlichkeit der Rechtsprechung führen.

- 4 -

Schon bisher wurden aus Kreisen der gewerblichen Wirtschaft Bedenken gegen Art 144 Abs 2 B-VG idF BGBI 296/1984 erhoben, der dem Verfassungsgerichtshof die Möglichkeit einräumt, die Behandlung einer Beschwerde abzulehnen, wenn von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht zu erwarten ist. In den beiden nunmehr vorgeschlagenen Bestimmungen kommt noch hinzu, daß sie als "Anrufungsausschlußtatbestände" formuliert sind und nicht wie der geltende Art 144 Abs 2 B-VG als "Ablehnungstatbestand". Die Bundeskammer spricht sich gegen die beiden vorgeschlagenen Bestimmungen aus. Ein Verzicht auf die beiden Bestimmungen hätte zur Folge, daß gegen Entscheidungen einer unabhängigen Verwaltungsstrafbehörde die Beschwerde an die beiden Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts möglich ist, wobei dem Verfassungsgerichtshof die Möglichkeit der Ablehnung einer Beschwerde offenstünde, wenn die Voraussetzung des Art 144 Abs 2 B-VG vorliegt.

Ad § 52 a (BGBI 516/1987):

Im vorliegenden Entwurf wurde übersehen, daß in § 52 a Abs 1 VStG das Wort "Berufungsbehörde" durch die Worte "unabhängige Verwaltungsstrafbehörde" zu ersetzen ist.

Dem Ersuchen des Bundeskanzleramtes entsprechend werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme der Parlamentsdirektion übermittelt.

